

Vorwort zu dieser Ausgabe

Diese Nummer der LUTHERISCHEN BEITRÄGE befaßt sich in besonderer Weise mit dem Buch von Volker Stolle: „Luther und Paulus. Die exegetischen und hermeneutischen Grundlagen der lutherischen Rechtfertigungslehre im Paulinismus Luthers“, das 2002 in der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig erschienen ist. Volker Stolle ist Professor an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel, die von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche getragen wird. Mit Recht betont Klaus Haacker in einer Besprechung dieses Buches, „dass Volker Stolle mit diesem Buch ein ungeheures Arbeitspensum bewältigt, zu dringend notwendiger Weiterarbeit angeregt und der Theologie (nicht nur der lutherischen) einen unschätzbaren Dienst geleistet hat.“¹ Dieser Dienst besteht vor allem darin, daß Stolle in seinem Buch die zentralen Fragen angesprochen hat, um die es sich in der lutherischen Kirche zu ringen lohnt, ja die die lutherische Kirche klar beantworten muß, wenn sie denn lutherische Kirche bleiben will. Haacker stellt in seiner Besprechung fest: „Was den Gesamtertrag und die theologisch-kirchlichen Konsequenzen seiner Untersuchung betrifft, so findet Stolle gelegentlich zu überraschend scharfen Formulierungen“². Eben damit fordert Stolle selber auch eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen seines Buches heraus.

Diese Ausgabe der LUTHERISCHEN BEITRÄGE enthält eine Rezension des Buches von Volker Stolle durch den ehemaligen Professor für Systematische Theologie an der Universität in Erlangen und jetzigen Rektor der Luther-Akademie in Riga, Prof. Dr. Reinhard Slenczka (S. 253). Der finnische Theologe Dr. Timo Laato befaßt sich in seinem Beitrag mit der Kritik Volker Stollers an Luthers Ableitung der Lehre vom Christen als simul iustus et peccator aus Römer 7 und aus den paulinischen Briefen insgesamt, aus der Stolle selber den Schluß zieht, Luther habe „die christliche Theologie des Paulus vorchristlich-jüdisch eingefärbt“ (Stolle S. 426). Die Thesen Stollers erfordern eine wissenschaftliche Auseinandersetzung sowohl in exegetischer als auch vor allem in systematischer Hinsicht; manchen Leserinnen und Lesern mögen die Beiträge zu dem Buch Volker Stollers in diesem Heft darum recht anspruchsvoll erscheinen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Thesen Stollers erschien es uns dennoch als wichtig, den Leserkreis dieser Zeitschrift an dieser Auseinandersetzung teilhaben zu lassen.

Für die weitere Diskussion um das Buch Volker Stollers legen sich vor allem folgende Themenbereiche nahe:

-
- 1 Klaus Haacker, Rezension „Stolle, Volker: Luther und Paulus“, in: Lutherische Theologie und Kirche 27 (2003), S.157-160, S.160.
 - 2 Ebd. S.159.

1. Die Heilige Schrift als Autorität und Norm

Die lutherischen Bekenntnisschriften stellen fest: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testamentes, wie geschrieben steht: ‚Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege‘, Psal. 119. Und S. Paulus: ‚Wann ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der soll verflucht sein‘, Gal. 1. Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der Heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern alle zumal miteinander derselben unterworfen und anders oder weiter nicht angenommen werden, dann als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden. ... Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Altes und Neuen Testamentes und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einig Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probiertein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böß, recht oder unrecht sein“ (BSLK S. 767-769). Dagegen schreibt Stolle: „Erst wenn die Normen nicht in einer absoluten Gültigkeit, sondern als literarische Quellen in ihrer jeweiligen geschichtlichen Kontextualität wahrgenommen werden, lässt sich in der Auseinandersetzung mit ihrer Intertextualität ein kritisches Potential gewinnen“ (Stolle S. 411). Weiterhin stellt Stolle ausdrücklich fest: „Eine grundlegende Unterscheidung zwischen Schrift und Tradition, wie sie die Reformation proklamiert hat, ist mithin nicht durchführbar. Die Schrift selbst ist Tradition und ist unabhängig von Tradition nicht zugänglich“ (Stolle S. 478 Anm.180). Wie ist diese Bestreitung des „sola scriptura“ mit dem lutherischen Bekenntnis vereinbar?

2. Wort und Geist

Die lutherischen Bekenntnisschriften halten fest: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament geben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt, welches da lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, ein gnädigen Gott haben, so wir solchs glauben. Und werden verdammt die Wiedertauffer und andere, so lehren, daß wir ohn das leiblich Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werk erlangen“ (BSLK S. 58). „Und in diesen Stücken, so das mündlich, äußerlich Wort betreffen, ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichem Wort, damit wir uns bewahren für den Enthusiasten, das ist Geistern, so sich rühmen, ohn und vor dem Wort den Geist zu haben, und darnach die Schrift oder mündlich Wort richten, deuten und dehnen

ihres Gefallens, wie der Münzer tät und noch viel tun heutigs Tages, die zwischen dem Geist und Buchstaben scharfe Richter sein wollen und wissen nicht, was sie sagen oder setzen“ (BSLK S. 453-454). Dagegen bezeichnet Stolle in seinem Buch folgendes als „Schwachpunkte“ der Konzeption der von Melancthon verfaßten lutherischen Bekenntnisschriften: „Im antischwärmerischen Komplex wird die Bedeutung des einen Geistes ... deutlich verdrängt; der Geist wird in Wort und Sakrament eingebunden. Weitere Fragen ergeben sich aufgrund der gestaltenden Kraft der Kirchengeschichte: Das öffentliche, institutionalisierte Amt existierte im Neuen Testament noch nicht. Die Kindertaufe wirft vom exegetischen Befund her Fragen auf. Der Sakramentsbegriff hat Implikationen, die nicht neutestamentlich sind“ (Stolle S. 394). Die „ganz Problematik sowohl des Paulinismus Luthers als auch seiner Theologie als solcher“ hat zur „Folge“: „Der heilige Geist wird nicht zum eschatologischen Angeld des neuen Lebens, sondern bleibt an das *verbum externum* gebunden“ (Stolle S. 366). Stolle selber betont: „Das Evangelium verobjektiviert sich nicht im apostolischen Text, sondern nutzt diesen Text zum Weitersagen“ (Stolle S. 479). Wie läßt sich diese Kritik Stolles an der Bindung des Geistes an das Wort mit den Aussagen des lutherischen Bekenntnisses vereinbaren?

3. Der Christ als gerecht und Sünder zugleich

Die lutherischen Bekenntnisschriften lehren: „Was ich davon bisher und stetiglich gelehret hab', das weiß ich garnicht zu ändern, nämlich daß wir ‚durch den Glauben‘ (wie S. Petrus sagt) ein ander neu, rein Herz kriegen und Gott umb Christi willen, unsers Mittlers, uns fur ganz gerecht und heilig halten will und hält. Obwohl die Sunde im Fleisch noch nicht gar weg oder tot ist, so will er sie doch nicht rechnen noch wissen“ (BSLK S. 460). „Und zwar, wann die Gläubigen und auserwählten Kinder Gottes durch den einwohnenden Geist in diesem Leben vollkommlich verneuert würden, also daß sie in ihrer Natur und allen derselben Kräften ganz und gar der Sünden ledig wären, bedürften sie keines Gesetzes, und also auch keines Treibers, sondern sie täten für sich selbst und ganz freiwillig ohne alle Lehr, Vermahnung, Anhalten oder Treiben des Gesetzes, was sie nach Gottes Willen zu tuen schuldig sein ... Nachdem aber die Gläubigen in diesem Leben nicht vollkommlich, ganz und gar, complete vel consummative, verneuert werden; dann obwohl ihre Sünde durch den vollkommenen Gehorsam Christi bedeckt, daß sie den Gläubigen zur Verdammnis nicht zugerechnet wird, auch durch den Heiligen Geist die Abtötung des alten Adams und die Vorneuerung im Geist ihres Gemüts angefangen: so hanget ihnen doch noch immer der alte Adam in ihrer Natur und allen desselben innerlichen und äußerlichen Kräften an, davon der Apostel geschrieben: ‚Ich weiß, daß in mir, das ist, in meinem Fleisch, wohnt nichts Gutes.‘ Und abermals: Ich weiß nicht, was ich tue; ‚dann ich tue nicht, was ich will, sondern das ich hasse, das tue ich‘. Item: ‚Ich sehe ein ander Gesetz in meinen Gliedern,

das da widerstreitet dem Gesetz in meinem Gemüte, und nimbt mich gefangen in der Sünden Gesetze.' Item: ‚Das Fleisch gelüestet wider den Geist und den Geist wider das Fleisch; dieselbigen sind widereinander, daß ihr nicht tuet, was ihr wollet‘“ (BSLK S. 964f). Dagegen stellt Stolle fest: „Luthers Paulusinterpretation hat bereits in ihrem Grundansatz die strenge Bindung an Terminologie und Wortlaut des paulinischen Textes aufgegeben. Denn die für Luthers Verständnis grundlegende Formel *simul iustus et peccator* ist sprachlich aus Römer 7 nicht ableitbar und damit, da ein anderer biblischer Grundtext schon gar nicht zu finden ist, überhaupt nicht biblisch vorgegeben“ (Stolle S. 221). Die Beschreibung des Christen als *simul iustus et peccator* bedeutet für Stolle eine „Einschränkung der Heilswirklichkeit bei den Christen“ (Stolle S. 231), aus der er die Konsequenz zieht: „Bei Luther ist aber nicht allein eine falsche Auffassung vom Judentum zu korrigieren, sondern auch sein Paulusverständnis“ (Stolle S. 231). Dies gilt ebenso für die lutherischen Bekenntnisschriften, die von Melanchthon verfaßt sind: „Dass der wiedergeborene Mensch auch noch weiter bis zu seinem Tode als Sünder gesehen wird, geht von einer anthropologisch-soteriologischen Konzeption aus, die nicht paulinisch ist“ (Stolle S. 390). Wie läßt sich diese Kritik Stollens an grundlegenden Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften zur Rechtfertigung des Sünders vor Gott mit dem Selbstanspruch der lutherischen Bekenntnisschriften vereinbaren, sie seien „eine einhellige, gewisse, allgemeine Form der Lehre, darzu sich unsere evangelische Kirchen sämmtlich und ingemein bekennen, aus und nach welcher, weil³ sie aus Gottes Wort genommen, alle andere Schriften, wiefern sie zu probieren und anzunehmen, geurteilt und reguliert sollen werden“ (BSLK S. 838)?

4. Die Ordnungen Gottes

Die lutherischen Bekenntnisschriften halten fest: „Darümb lehren wir allezeit, man solle die Sakrament und alle äußerlich Ding, so Gott ordnet und einsetzet, nicht ansehen nach der groben äußerlichen Larven, wie man die Schalen von der Nuß siehet, sondern wie Gottes Wort darein geschlossen ist. Denn also reden wir auch von Vater- und Mutterstand und weltlicher Überkeit; wenn man die will ansehen, wie sie Nasen, Augen, Haut und Haar, Fleisch und Bein haben, so sehen sie Türken und Heiden gleich, und möcht' auch imand zufahren und sprechen: ‚Warümb sollt' ich mehr von diesem halten denn von andern?‘ Weil aber das Gepot dazu kömmt: ‚Du sollt Vater und Mutter ehren‘, so sehe ich ein andern Mann, geschmückt und angezogen mit der Majestät und Herrlichkeit Gottes“ (BSLK S. 694-695). „Dann das Evangelium lehrt nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzen und stoßet nicht um weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sonder will, daß man solchs alles halte als wahrhaftige Gottesordnung, und in solchen Ständen

3 Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hält daran fest, daß die lutherischen Bekenntnisschriften für sie darum verbindlich sind, weil (quia) sie der Heiligen Schrift entsprechen, und nicht bloß insofern (quatenus) sie dies tun.

christliche Liebe und rechte gute Werk, ein jeder nach seinem Beruf, bewaise“ (BSLK S. 71). Dagegen schreibt Stolle in bezug auf Luther: „Allerdings führt die berechtigte Kritik an einer überzogenen Wertung mönchisch-asketischer Lebensformen zu einer nun auch wieder überzogenen Hochschätzung der Ordnungen des normalen Lebens in Ehe, Beruf und Familie, die nicht biblisch ist“ (Stolle S. 390). „Christliche Weltverantwortung kann aber nach Paulus nicht auf eine Zweitstruktur bezogen werden, wie Luther dies dann in seinem Berufsethos versucht hat“ (Stolle S. 476). Wie kann diese Kritik Stollens an der Wertung der Schöpfungsordnungen bei Luther mit den Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften vereinbart werden?

Mit diesen Themenfeldern sind bei weitem nicht alle Fragen benannt, die das Buch von Volker Stolle aufwirft. Zu diskutieren ist ebenso die umfassende Ausblendung des Gerichtshorizonts in seiner Darstellung des paulinischen Rechtfertigungsverständnisses, seine Lutherinterpretation und sein eigener hermeneutischer Ansatz, der von den Begriffen der „Relevanz“ und der „Evidenz“ bestimmt ist: „Es ist kaum vorstellbar, dass der Paulinismus Luthers noch einmal in direkter Fortschreibung eine innovative Kraft entfalten könnte, um die Relevanz des Evangeliums in der heutigen Zeit aufzuzeigen. ... Heutige Paulusrezeption stände damit einerseits vor der Aufgabe, die Engführung und Einschränkung der paulinischen Theologie im Paulinismus Luthers aufzubrechen. Luthers Auslegung der paulinischen Rechtfertigungsanschauung bedeutet keineswegs, wie es so oft gesehen worden ist, eine unaufgebbare Vertiefung oder einen irreversiblen Fortschritt in der Sichtweise. Heutige Paulusrezeption stände damit andererseits vor der Aufgabe, in den Paulusbriefen trotz ihrer geschichtlichen Zufälligkeit als Gelegenheitsschriften erneut Kräfte zu relevanten Gestaltungen des Evangeliums zu entdecken, um dessen Evidenz in der heutigen Zeit zu erweisen“ (Stolle S. 476). Die Frage der Evidenz betrifft dabei im übrigen Stolle zufolge auch die Aussagen des Apostels Paulus selber: „Diese neue, eschatologische Wirklichkeit in Christus ist das zentrale Element der paulinischen Theologie, mit dem diese selbst steht und fällt ... Nur wenn ihre Evidenz nachvollzogen werden kann, ist die paulinische Theologie überhaupt rezipierbar“ (Stolle S. 419). Lutherische Theologie und Kirche wird es jedenfalls nicht gleichgültig oder distanziert zur Kenntnis nehmen können, wenn ein lutherischer Theologieprofessor öffentlich feststellt, die von Luther vorgetragene Paulusinterpretation stelle sich „als Luthers Selbstinszenierung im Gewand paulinischer Diktion“ dar (Stolle S. 425), bei der „Luther unübersehbar an entscheidenden Punkten sogar hinter Paulus zurückgegangen“ sei (Stolle S. 426). Die Konsequenz für Stolle selber ist klar: „Ein Diskurs, der Luthers Paulinismus mit Paulus selbst neu ins Gespräch bringt, führt notwendig zu einer Destruktion des lutherischen Sinnganzen“ (Stolle S. 438). Deutlicher läßt sich kaum formulieren, was in der Diskussion um das Buch von Volker Stolle auf dem Spiel steht.